

Kündigung aus politischen und unsozialen Gründen

Nach wie vor werden in der Sowjetzone Kündigungen ausgesprochen, wenn ein Arbeitnehmer sich politisch unliebsam gemacht hat. Besonders nach dem 17. Juni waren Kündigungen für Teilnehmer an den Streiks und Demonstrationen an der Tagesordnung. Als Beispiel sei folgendes Kündigungsschreiben wiedergegeben.

DOKUMENT 310

VEB

Funkwerk Köpenick
Abt. TKB Konstruktionsabteilung
Bauelemente

Kollegen

Hans-Joachim Löffelbein
Werk-Paß-Nr. 1886

I Z. Ihre Nachricht Unser Ruf Unsere Zeichen
35 P/Re/Bsch.

Berlin-Köpenick, 30. Juni 1953

Betr.: Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Sie sind seit dem August 1946 im VEB Funkwerk Köpenick beschäftigt, zuletzt als Abteilungsleiter der Abt. TKB.

In dieser Eigenschaft übernahmen Sie nach der Dienst-anweisung vom 24. September 1952 die Verantwortung in Ihrem Bereich für die Durchführung der Ihnen gestellten Aufgaben.

Am 17. Juni 1953 kam es auch in unserem Betrieb zu Ruhestörung und Niederlegung der Arbeit. Ein großer Teil der Belegschaftsmitglieder beteiligte sich an den von faschistischen Provokateuren und Agenten inszenierten Demonstrationen.

Sie haben an diesem Tage das in Sie gesetzte Vertrauen der Werkleitung gegenüber schmählich mißbraucht, indem Sie sich an den provokatorischen Aufträgen der Herren Dr. Vinzelberg und Dr. Kaiser beteiligten und sich mit diesen solidarisch erklärten.

Es kann dem Funkwerk Köpenick nicht zugemutet werden, das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis weiter aufrechtzuerhalten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, nach § 9 Absatz a der Kündigungsverordnung vom 17. August 1951

„der Beschäftigte sein Verhalten gegen die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung verstößt“

die fristlose Entlassung auszusprechen. Diese fristlose Entlassung schließt in sich den mit Ihnen abgeschlossenen Einzelvertrag und die Aufhebung der Versicherung der zusätzlichen Altersversorgung.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen nach § 12 Ziffer 2 das Recht der Klage beim zuständigen Arbeitsgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Betriebsgewerkschaftsleitung zu.

Ihre Arbeitspapiere wollen Sie bitte in der Personalabteilung in Empfang nehmen.

BGL
gez. Unterschrift

Stempel.

Personalleiter
gez. Unterschrift

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen oder internationale Zusammenarbeit und gemäß dem Aufbau und den Mitteln jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu kommen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unumgänglich sind.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 22

Weil der Sohn aus der Sowjetzone geflüchtet war, wurde Herr K. aus Suhl gekündigt. Seine Wiedereinstellung wurde von der Rückkehr des Sohnes abhängig gemacht.

DOKUMENT 311

VEB Feinmeßzeugfabrik Suhl
Suhl/Thür. Wald
Einschreiben

30. Dezember 1953

L/Hj/Hn.

Herrn

Ernst Kolb
Albrechts b. Suhl
Zellaer Straße

Wir nehmen Bezug auf die mit Ihnen gehabte Aussprache und möchten Sie nochmals bitten, Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß Ihr Sohn wieder nach hier zurückkehrt.

Wir verbürgen Ihnen, daß Ihr Sohn auch bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten hat. Sollte dies in nächster Zeit der Fall sein, sind wir selbstverständlich bereit, Sie wieder in Ihre alten Rechte einzusetzen.

Es wäre uns lieb, wenn Sie uns in Kürze Ihren diesbezüglichen Bescheid zukommen lassen würden.

VEB Feinmeßzeugfabrik
gez. Unterschrift
Werkleiter

*

Das Oberste Gericht der Sowjetzone hält es bei Kündigungen aus politischen Gründen für genügend, wenn auf die einschlägige Bestimmung der Dienstordnung der Regierung der Sowjetzone Bezug genommen wird, obwohl es in § 5 der sowjetzonalen Verordnung über das Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 (GBl. 1951, S. 550) heißt: „Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen.“

DOKUMENT 312

Urteil des Obersten Gerichtes
vom 19. Dezember 1952 — 3 Za 12/52.

Der Kläger war seit dem 12. April 1948 als Angestellter bei der Verklagten, der damaligen Finanzverwaltung und späteren Landesfinanzdirektion in Thüringen tätig. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1951 wurde dem Kläger fristlos gekündigt. Das Kündigungsschreiben der Verklagten hat folgenden Inhalt: